

# GÜTEZEICHEN-SATZUNG

## der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung)

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung  
im Sinne des § 102 Absatz 2 Markengesetz)



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung (im Weiteren Gütegemeinschaft genannt) ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der RAL - Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister Siegburg den Namen „Gütegemeinschaft Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e.V. - Güteschutz Grundstücksentwässerung“.
- 1.2 Die Gütegemeinschaft hat ihren Sitz in Hennef.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck, die Umweltverträglichkeit von Abwasseranlagen der Grundstücksentwässerung zu verbessern und damit den Verunreinigungen von Grundwasser, Gewässer und Boden durch undichte Abwasseranlagen entgegenzuwirken.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat sie die Aufgabe,
  - die Herstellung, den baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gütezusichern,
  - Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) zu kennzeichnen,
  - hierfür Güte- und Prüfbestimmungen, eine Gütezeichensatzung und Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
  - zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,
  - Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen,
  - Seminare und Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Verbesserung der Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen zu fördern,
  - Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- 2.3 Mittel der Gütegemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gütegemeinschaft.
- 2.4 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Gütegemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Gütegemeinschaft können sein:
  - 3.1.1 bundesweit tätige Organisationen, deren unmittelbare und mittelbare Mitgliedsunternehmen im Bereich der Grundstücksentwässerung tätig sind,
  - 3.1.2 jeder Betrieb, der Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, baulich unterhält, saniert und/oder prüft oder dies beabsichtigt,
  - 3.1.3 öffentliche Einrichtungen und Ingenieurbüros, welche die Herstellung, den baulichen Unterhalt, die Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässer-

ungen ausschreiben und/oder bauüberwachen und diese Tätigkeiten als eigene Leistung durchführen.

- 3.1.4 natürliche oder juristische Personen, die durch Beschluss des Vorstandes als Fördermitglieder aufgenommen werden.

## § 4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Gemeinsam sind Sie vertretungsberechtigt und vertreten den Verein in allen Belangen.

## § 5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

- (1) Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:



- (2) Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Gütezeichen ist als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nr. 30 2013 037 402.9 eingetragen.

## § 6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

- (1) Das Gütezeichen Grundstücksentwässerung (Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung) darf jeder Betrieb benutzen, der die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen rechtmäßig als eigene Leistung durchführt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.
- (2) Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung, die Vereinssatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten.
- (3) Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen benutzen.

## §7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen ist, sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen



(2) Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

- die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,
- dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,
- einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,
- das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist, und danach nicht mehr zu verwenden.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine durchgeführte Auslandsregistrierung des Gütezeichens (IR-Marke oder GM-Marke).

(3) Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

- die Gütezeichensatzung, die Vereinssatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,
- der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,
- dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,
- die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

(4) Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

## §8 Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht und in der Mitgliederversammlung der Gütegemeinschaft beschlossen worden sind, in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften  
(entsprechend §3 dieser Gütezeichen-Satzung)